

**Forstbetriebsgemeinschaft
Hinteres Renchtal (FBG Hinteres Renchtal)**

Betriebsordnung Nr. 1

für den Einsatz von Geräten und Maschinen der
Forstbetriebs-gemeinschaft Hinteres Renchtal

Gemäß § 3, Abschnitt II, Abs. 2 der Satzung der FBG
Hinteres Renchtal wird diese Betriebsordnung erlassen.

A. Beschaffung von Maschinen und Geräten

§ 1

Auf schriftlichen Antrag nach Genehmigung durch die MV
und falls erforderlich nach Durchführung einer
Wirtschaftlichkeitsberechnung durch die Untere
Forstbehörde beschafft die FBG Maschinen und Geräte
und beantragt hierfür im Voraus bei der unteren
Forstbehörde die evtl. zu erhaltenden Fördermittel.

§ 2

Die Maschinen oder das Gerät wird Eigentum der FBG.

Die Kosten für die Beschaffung trägt die FBG im Voraus
für alle Mitglieder allein.

Es kann für die Maschinen- und Gerätebeschaffung auch
eine Untergruppe der FBG gebildet werden. Die
Beschaffungskosten verteilen sich dann auf die Mitglieder
dieser Untergruppe.

B. Einsatz der Maschinen und Geräte

§ 3

Der Einsatz von Maschinen und Geräten wird ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt. Der Mietsatz für die Benutzung der Maschinen und Geräte wird durch Vorstandsbeschluss so festgesetzt, dass Einsatzbereitschaft, Wartung der Maschinen und der Geräte einschließlich Verwaltungskosten, Abschreibung und Rücklagenbildung für die Ersatzbeschaffung gewährleistet sind. Mitglieder einer Untergruppe entrichten bei mitfinanzierten Maschinen/Geräten (Einlage) einen geringeren Mietsatz.

§ 4

Die Maschinen und Geräte werden an einem festgelegten, geeigneten Unterstellplatz untergebracht. Der Geschäftsführer der FBG leitet den Maschinen und Geräteeinsatz, kontrolliert den Maschinenzustand und führt die Maschinenbücher. Diese werden jährlich zur Mietsatzberechnung bzw. Rechnungsstellung abgeschlossen. Einnahmen und Ausgaben werden in einem Kassenbuch geführt. Bei eingerichteten Untergruppen übernimmt der Obmann die o.g. Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplans.

§ 5

Die Maschinen und Geräte stehen nur Mitgliedern der FBG zur Verfügung.

C. Benutzung der Maschinen und Geräte durch die Mitglieder

§ 6

Der Antrag auf Nutzung einer Maschine oder eines Geräts durch die Mitglieder ist rechtzeitig beim Geschäftsführer der FBG oder beim beauftragten Obmann zu stellen.

Jeder Benutzer bestätigt den ordnungsgemäßen Zustand von Maschine oder Gerät bei der Übernahme.

Die Maschinen/Gerät ist abzuholen und nach Gebrauch in funktionsfähigem und gereinigtem Zustand an den Unterstellplatz sofort zurückzubringen oder weiterzugeben. Die Nutzungsdauer, der Rück-/Weitergabetermin und der weitere Nutzer ist anzugeben. Der Weitergabetermin und der Betriebsstundenstand ist vom weiteren Nutzer dem Geschäftsführer oder Obmann zu bestätigen.

§ 7

- (1) Maschinen und Geräte sind pfleglich und mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen. Laufend erforderliche Wartungsarbeiten sind vom Nutzer durchzuführen.

Bei Unterbrechung oder nach Beendigung der Arbeiten ist das Gerät bzw. die Maschine sicher zu verwahren (bezüglich Diebstahl, Witterung)

Die maschinen- und gerätespezifischen Sicherheitsbestimmungen und Betriebsanleitungen (Unfallverhütungsvorschriften) sind einzuhalten.

- (2) Reparaturen, die durch normalen Verschleiß und Abnutzung entstehen, ebenso sonstiger Kostenaufwand werden von der FBG bezahlt und auf den Mietsatz umgelegt. Reparaturen oder Schäden, die durch eigenes Verschulden oder unsachgemäße Betriebsweise verursacht wurden, hat der Benutzer selbst zu tragen.
Für Unfälle die beim Maschinen/Gerätetransport oder bei der Arbeit passieren, haftet der jeweilige Benutzer.

Die FBG haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer oder einem Dritten durch die ausgeliehenen Maschinen und Geräte entstehen.

§ 8

Die FBG führt Buch in einem Maschinen- und Gerätekonto über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Das Konto wird als Unterkonto als Teil des Hauptkontos geführt, über welches die Geldgeschäfte abgewickelt werden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß (einfache Mehrheit) diese Betriebsordnung ändern oder für spezielle Maschinen besondere Betriebsordnungen erlassen. Diese sollen im Benehmen mit den betroffenen Untergruppen beschlossen werden.

§ 10

Diese Betriebsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2022 mit Wirkung vom 28.09.2022 in Kraft.

Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Renchtal

Betriebsordnung Nr. 2

für den Bau und die Unterhaltung von Forstwegen

Gemäß § 3, Abschnitt III. Abs. 5 der Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Renchtal wird diese Betriebsordnung erlassen.

A. Wirtschaftswegeneubau/Weginstandsetzung

§ 1

Die Forstbetriebsgemeinschaft erschließt auf Antrag Waldgrundstücke der Mitglieder durch Anlage von KFZ-befahrbaren Wegen, sowie von Erd- und Schleifwegen. Die Mitwirkung der Unteren Forstbehörde. Gemäß § 3, Abschnitt III. Abs. 2 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

Die örtliche Linienführung der einzelnen Wege ist mit den betroffenen Mitgliedern örtlich zu begehren.

§ 2

Wegneubauten können nach Maßgabe der technischen Notwendigkeiten und wirtschaftlichen Verhältnissen in einzelnen Bauabschnitten durchgeführt werden.

§ 3

Jeder Bauabschnitt wird für sich abgerechnet. Die Kosten werden auf die betroffenen Mitglieder im Verhältnis der Fläche des Einzugsgebietes aufgeteilt. Das Einzugsgebiet legt die Vorstandschaft der FBG im Benehmen mit der Unteren Forstbehörde fest. Besondere Vor- oder Nachteile sind angemessen bei der Kostenaufschlüsselung zu berücksichtigen.

§ 4

Die Finanzierung der Baukosten bei Wegneubauten wird bestritten durch:

- (1) Kostenbeiträge der betroffenen Mitglieder entsprechend der Fläche des Einzugsgebietes,
- (2) Fördermittel und Zuschüsse, soweit erhältlich,
- (3) Darlehen.

Die Forstbetriebsgemeinschaft kann vor Baubeginn von den betroffenen Mitgliedern eine Abschlagszahlung fordern.

§ 5

Wegneubauten können über das Konto der FBG finanziell abgewickelt werden.

B. Wegunterhaltung und Wegbenutzung

§ 6

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft unterhält auf Antrag der Waldbesitzer die Waldwege der Weggemeinschaften oder verleiht hierzu die vorhandenen Maschinen an die Mitglieder.
- (2) Die Kosten für die Wegunterhaltung durch die FBG werden auf die Mitglieder je nach ihrem Anteil an der Weglänge aufgeteilt.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich bei Holzerntearbeiten die Wege möglichst offen zu halten, Fahrbahn, Gräben und Dolen von Reisig, Spänen und groben Steinen zu säubern und entstandene Schäden unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Das Schleifen von Holz auf LKW-befahrbaren Wegen ist pfleglich durchzuführen.
- (5) Die laufende Wegunterhaltung gemäß den Bestimmungen für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wege ist durchzuführen.
- (6) Zur Sicherung der notwendigen laufenden Wegunterhaltungsmaßnahmen zur Bildung angemessener Rücklagen und zur Deckung sonstiger Kosten kann auf Beschluss der MV ein Beitrag erhoben werden.

§ 7

- (1) Die Forstwege im Vereinsgebiet sind wo erforderlich durch Sperrschilder derart zu markieren, dass die Benutzung außer dem satzungsgemäßen Gebrauch untersagt ist.
Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- (2) Bei Holzerntearbeiten hat der Waldbesitzer die gefährdete Wegstrecke vorschriftsmäßig durch Warnschilder zu kennzeichnen und zu sperren.

§ 8

Die FBG kann für die finanzielle Abwicklung der Wegunterhaltung ihr Konto benutzen. Über die Einnahmen und Ausgaben wird separat Buch geführt.

§ 9

Diese Betriebsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2022 mit Wirkung vom 28.09.2022 in Kraft.

Forstbetriebsgemeinschaft

Hinteres Renchtal

Betriebsordnung Nr. 3

für den gemeinschaftlichen Holzverkauf

Gemäß § 3, Abschnitt IV, Abs. 3 der Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Renchtal wird folgende Betriebsordnung erlassen.

§ 1

- (1) Die FBG verkauft das zur gemeinschaftlichen Veräußerung bestimmte Holz im Namen und auf Rechnung der einzelnen Mitglieder (Handelsvertreter). Die FBG kann dieses Holz zu marktgängigen Losen zusammenfassen.
- (2) Die FBG arbeitet nicht mit Gewinnerzielungsabsicht. Für die Verkaufsvermittlung wird ein pauschalierter Auslagenersatz erhoben. Steuerpflichtig wird, soweit gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben, stets das einzelne Mitglied aufgrund der verkauften Holzmenge.

§ 2

Die Mitglieder verpflichten sich:

- (1) Nadelindustrieholz (IS, IL)
- (2) Laubindustrieholz (IS, IL)

über die Forstbetriebsgemeinschaft zu vermarkten.

(3) Nadelstammholz

(4) Laubstammholz

(5) Brennholz

kann auf Wunsch über die Forstbetriebsgemeinschaft vermarktet werden.

§ 3

Sonstige Forstprodukte oder Nebenerzeugnisse des Waldes können ggfl. über die FBG vermarktet werden.

§ 4

- (1) Die Hölzer können in allen gängigen Verkaufsarten von der FBG verkauft werden.
- (3) Werden Hölzer über die FBG vermarktet schließt der Vorstandssprecher der FBG die Verträge ab.
- (4) Die FBG kann eine Vereinbarung zur Übernahme des Holzverkaufs mit der Unteren Forstbehörde oder mit einem anderen Dienstleister abschließen.
- (5) Die Verkaufsabwicklung erfolgt über das Konto der FBG durch den Kassensführer.
- (6) Die Holzverkaufsvorschrift der jeweilig mit der Vermarktung beauftragten Unternehmen sowie deren Verkauf- und Zahlungsbedingungen in den AGB´s in der jeweiligen Fassung gelten im Grundsatz für alle durch die FBG delegierten Holzverkäufe.

§ 5

- (1) Für die Verkaufsabwicklung, zur Finanzierung der Verwaltungskosten (Geschäftsbedarf, Auslagenersatz, Kontoführung), werden vom Rechnungsbetrag eines jeden an die Mitglieder auszahlenden Betrages

beim Industrielholzverkauf 0,4 %

beim Stammholzverkauf 0,4 %

des Rechnungsbetrages einbehalten.

- (2) Über die Höhe dieses Beitrages kann bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung der FBG neu entschieden werden.

§ 6

Wird in den Waldungen der Mitglieder ein Selbstwerbereinsatz durchgeführt, so kann die FBG die Vermarktung dieser Hölzer auf Wunsch durchführen. Die Regelungen dieser Betriebsordnung insbesondere des § 5 sind hierbei anzuwenden.

§ 7

Der Geschäftsführer erhebt jährlich die zum Verkauf anfallenden Holzmengen von den Mitgliedern, wobei er vom Stellvertreter und den zuständigen Revierleitern unterstützt wird.

Die für Vorverkaufsverträge und sonstigen Verkauf bestimmten Holzmengen werden an den Vorstand der FBG für Verkaufsverhandlungen rechtzeitig weitergegeben.

Der Geschäftsführer überwacht die Erfüllung der gemeldeten Holzlieferungen für die Vorverkaufsverträge. Über die verkauften Holzmengen, Holzerlöse und einbehaltenen Leistungsentgelte und Ausgaben, (Porto, Büromaterial etc.) führt der Kassenführer das Buch.

Für den Aufwand kann eine Entschädigung gewährt werden.

§ 8

Mitglied der FBG wird man bereits durch einmaligen Holzverkauf, da die FBG nur Mitgliedsgeschäfte ausführen kann.

§ 9

Diese Betriebsordnung tritt auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28.09.2022 mit Wirkung vom 28.09.2022 in Kraft.